



Region Hannover

Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Dieses Merkblatt ist ein Service der Region Hannover als Aufsichtsbehörde. Es soll nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.hannover.de> Stichwort:

Geldwäscheprävention.

Gemäß des zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen neue Geldwäschegesetzes haben die nach diesem Gesetz Verpflichteten Personen diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-finanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Dabei haben die Verpflichteten Personen insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten Personen.

Damit wird den Verpflichteten Personen per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Transaktionen, die zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, zu schützen.

Je nach Risiko können niedrigere oder aber auch höhere als die üblichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, um einen wirksamen Schutz vor Geldwäschebehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu erreichen.

Die Risikoanalyse ist damit Voraussetzung und Grundlage für alle weiteren Maßnahmen im Unternehmen!

Die vom Gesetz vorgesehene Risikoanalyse ist von den Verpflichteten zu dokumentieren und regelmäßig an die aktuelle geschäftliche Entwicklung anzupassen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein individuelles Risiko Klarheit verschafft, also eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität wird sie mehr oder weniger umfangreich sein.

Vor allem die Beurteilung der Gefährdung für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden spielt eine große Rolle und ist sorgsam durchzuführen und ausführlich darzulegen.

Die Risikoanalyse ist so vorzuhalten, dass die Region Hannover als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann.

Ist die Risikoanalyse nicht vorhanden oder wird diese auf Nachfrage der Region Hannover als Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Muster mit Beispielen für Verpflichtete Personen

Das folgende Beispiel bezieht sich gezielt auf Immobilienmakler*innen.

Möglicher Inhalt einer Risikoanalyse:

1. Bestandsaufnahme (Risikoindikatoren)

1.1. Geschäfts- / Organisationsstruktur

Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Filialen...)

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Die Immobilien Service GmbH (ggf. Rechtsform) wurde am 01.03.2008 gegründet. Alleiniger Inhaber ist Max Muster. Mitgeschafter sind Maria Meyer und Sebastian Schulz. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 10 Mitarbeitende. Weitere Filialen gibt es in Musterstadt und Phantasieheim.

Alternativ

*Das am 01.03.2008 gegründete Unternehmen wird ausschließlich vom Inhaber Hans Muster betrieben. Es gibt keine weiteren Gesellschafter. Gelegentlich werden Praktikant*innen beschäftigt.*

1.2 Standort: geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit

Möglicher Inhalt:

- *Geographische Lage, Bevölkerungsstruktur und Einwohnerzahl der Kommune*
- *eher ländlicher Raum oder städtisch geprägt*
- *Nähe zu z.B. Flughafen, Industrie, Grenze o.ä., sonstiges Gewerbe im Umfeld*
- *Kriminalitätslage*
- *Besonderheiten des Standortes und der Umgebung*

1.3 Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur

Möglicher Inhalt:

- *Wie werden die Kund*innen gefunden: Online, Zeitungswerbung, Empfehlung oder Zuträger/Außendienstmitarbeiter/Handelsvertreter...,*
- *Aus welchen Herkunftsländern stammt die Kundschaft in der Regel?*
- *Welche Schwerpunkte gibt es bei der Vermittlungstätigkeit? (z.B. Kauf oder/und Miete, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Gewerbeobjekte, Anlageobjekte etc.)*

- Werden im Zusammenhang mit dem Verkauf/der Vermietung von Immobilien weitere Tätigkeiten angeboten? (wie z.B. Hausverwaltung, Vermittlung von Immobiliendarlehen)
- Spezielle Besonderheiten, die die Kundschaft betreffen
- Gibt es Geschäfte (Mietverträge) mit einer Kaltmiete höher als 10.000,00 €?

2. Erfassung und Identifizierung der unternehmensspezifischen Risiken

2.1 Tabellarische Übersicht zur Einschätzung des Risikos

Die nachfolgende Tabelle ist eine beispielhafte Darstellung und kann entsprechend an die Organisationsstruktur des Unternehmens angepasst werden.

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Generell schätze ich deshalb das Risiko des Unternehmens in den überwiegenden Fällen eher als gering ein. Sollten in einzelnen Fällen höhere Risiken bestehen, gelten die im GwG und in der Arbeits-/Organisationsanleitung dafür festgesetzten Grundsätze für die Mitarbeitenden.

Vertragspartei	Produkt	Vertriebsweg	Auslandsbezug	Risikoklasse		
			Vertragspartei	Niedrig	Mittel	Hoch
Stammkundschaft Eigennutzung	Kauf einer Immobilie/ Eigentumswohnung oder 1-3 FH	Kundenkartei / Besichtigung	Nein	X		
Neukundschaft	Eigentumswohnung /Immobilie als Anlageobjekt	Internet / ohne Besichtigung	Drittland			X
Geschäftskunde (jur. Person) Stammkundschaft	Vermietung Gewerbeeinheit (Miete mehr als 10.000€/Monat)	Kundenkartei / Besichtigung	Nein	X		

2.2 Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse

Wie erfolgt in Ihrem Unternehmen der Erfahrungsaustausch bzw. welche externen Faktoren werden entsprechend beachtet.

Mögliche Inhalte:

- Werden regelmäßig betriebsinterne Meetings durchgeführt?
- Erfolgt im Rahmen der Meetings ein Erfahrungsaustausch im Hinblick auf relevante Sachverhalte?
- Beachtung der Presse: Die lokale und überregionale Presse wird regelmäßig beachtet, um Risiken besser einschätzen zu können, z.B. ob eine entsprechende Hinweise für die eigene Region oder Warnungen der Polizeibehörden vorliegen.

- Beachtung von Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden, IVD und IHK

3. Maßnahmen treffen

3.1 Identifizierung der Geschäftspartner*innen nach den vereinfachten (§ 14 GwG) oder verstärkten (§ 15 GwG) Sorgfaltspflichten

*Dabei muss das Risiko mit mittel oder hoch eingeschätzt werden. Natürliche Personen mit Sitz in der EU bzw. persönlich bekannte Personen gehören zur Gruppe mit geringem Risiko. Auch bei Immobilien zur Eigennutzung kann in der Regel von einem geringen Risiko und demgemäß angepassten Sorgfaltspflichten ausgegangen werden. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind anzuwenden, wenn es sich bspw. um eine politisch exponierte Person oder Ausländer*innen aus Risikoländern handelt. In diesen besonderen Fällen soll nach der Herkunft der finanziellen Mittel gefragt werden und ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Dies kann bspw. eine Finanzierungsbestätigung einer Bank sein.*

Bei der Identifizierung der Parteien werden folgende Angaben erhoben:

1. bei einer natürlichen Person:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und
 - e) grundsätzlich die Wohnanschrift.
2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Nachdem die Sorgfaltspflichten risikoorientiert bestimmt wurden, werden die weiteren Maßnahmen ergriffen. Dies erfolgt in der Regel erst dann, wenn die Kauf- oder Mietvertragsparteien hinreichend feststehen, also, wenn z.B. ein Notarvertrag bestellt oder eine Reservierung gemacht werden soll. Im Vordergrund steht dabei die

Identifizierung der Parteien. Im Fall von juristischen Personen wird zudem der oder die wirtschaftlich Berechtigte/n ermittelt.

3.2 Umgang mit Verdachtsfällen

Verdachtsmeldungen sind zwingend elektronisch vorzunehmen. Dies geht über das Programm GoAML bei der FIU bei der Generalzolldirektion nach der Pflichtregistrierung.

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Am TT.MM.JJJJ wurde der folgende Verdachtsfall gemeldet: Schilderung des Verdacht

3.3 Regelmäßige betriebliche Kontrollen

Es sollten regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden, die belegen, ob die angeordneten Maßnahmen von den Mitarbeitende umgesetzt werden.

Schildern Sie hier bitte in welcher Regelmäßigkeit die Kontrollen bspw. im Rahmen von Dienstbesprechungen vorgenommen werden. Änderungen sollten sofort in die Risikoanalyse aufgenommen werden und mit den Mitarbeitern besprochen werden.

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Kontrollen erfolgen in der Weise, dass der Inhaber in regelmäßigen Abständen mit den Mitarbeitenden Gespräche führt und die Tätigkeit im Hinblick auf neue Risiken hinterfragt. Außerdem wird die Risikoanalyse durch den Verantwortlichen Personen laufend aktualisiert.

4. Abschlussbemerkung/Benennung des Verantwortlichen bzw. des Geldwäschebeauftragten

Für das Risikomanagement und die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist im Unternehmen folgende Person verantwortlich:

Name, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche finden Sie unter hannover.de unter dem Stichwort „**Geldwäscheprävention**“.